



Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vorsitzende im FA BMHS
Frauenreferentin der BMHS
Gewerkschaft
0676 / 373 90 20



Gerlinde Bernhard
Vorsitzende im ZA BMHS
stellv. Vors. BMHS Gewerkschaft
0664 / 524 30 57



Daniel Piller
Fachausschuss BMHS
0676 / 913 68 08



Andrea Langwieser
Besoldungsreferentin der
BMHS Gewerkschaft
Bundesfachgruppenleitung
0664 / 188 21 41



Verena Fetti
Fachausschuss BMHS



Andreas Reindl
DA TGM
0699/1 96 96 610

Mit **Rundschreiben 19/2019 vom 18. September 2019** wurden die Geldaushilfen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten mit betragsmäßigen Höchstgrenzen für die verschiedenen Anfallgründe sowie einer sozialen Komponente aus Familieneinkommen und Anzahl der Kinder.

Maximale Höhe der zu gewährenden Geldaushilfe:

- Zahnarztkosten 2.050,00 EUR
- Hörgeräte 2.050,00 EUR
- Begräbniskosten 1.500,00 EUR
- Sehbehelfe 300,00 EUR

Geldaushilfen aus anderen Gründen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

Für Ausgaben, die für Kinder anfallen, können Geldaushilfen dann gewährt werden, wenn für das Kind ein Kinderzuschuss gebührt.

Anträge auf Geldaushilfen müssen innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum im Dienstweg eingebracht werden.

Bei einem monatlichen Familiennettoeinkommen von unter 1.400,00 EUR werden 50 % des Aufwandes ersetzt. Ab einem Familiennettoeinkommen von 1.400,00 EUR ist ein prozentueller Selbstbehalt vom Nettoeinkommen anzuwenden. Für jedes Kind, für das ein Kinderzuschuss gebührt, wird das monatliche Familiennettoeinkommen um 250,00 EUR, für jedes behinderte Kind um 500,00 EUR vermindert. Für nicht berufstätige Ehegatten, eingetragene Partner bzw. Lebensgefährten wird das Einkommen um 170,00 EUR vermindert. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Nettoeinkommen von 1.400,00 EUR 10 % und erhöht sich für jeden folgenden Betrag von 100,00 EUR linear um 2 %.

Ausbezahlt wird in diesen Fällen 50 % des um den Selbstbehalt verminderten Aufwandes nach folgender Formel: Aufwand minus Selbstbehalt/2 = Aushilfe

Die sich auf Grund des Berechnungsschlüssels ergebenden Beträge sind auf den nächsten Betrag von 5,00 EUR aufzurunden.

Beispiel: Eine Alleinerzieherin mit 2 Kindern verdient monatlich 2.100,00 EUR netto und erhält für beide Kinder den Kinderzuschuss. Sie zahlt für eine Brillenrechnung für die beiden Kinder 170,00 EUR.

Berechnung des Selbstbehaltes:

Nettoeinkommen	2.100,00 EUR
<u>2 Kinder</u>	<u>500,00 EUR</u>
Zwischenergebnis	1.600,00 EUR

Überschreitung des Nettoeinkommens von 1.400,00 EUR um 200,00 Euro
Erhöhung des 10%igen Selbstbehalts je 100 EUR Überschreitung um 2 %
Selbstbehalt daher 14 %

Berechnung der Geldaushilfe:

tatsächliche Kosten	170,00 EUR
Selbstbehalt 14 %	23,80 EUR
Zwischensumme	146,20 EUR
<u>50 % Geldaushilfe</u>	<u>73,10 EUR</u>
Rundung und Auszahlung	75,00 EUR

Das Rundschreiben finden Sie hier: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2019_19.html

Kontakt

Barbara Schweighofer
Mobil: 676 / 373 90 20

E-Mail: b.schweighofer@vbs.ac.at